



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 27. Oktober 2009

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 1. Juli 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009 vom 29. September 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 25. August 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 20. Oktober 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heiko Twiefel, Egenbostel 1, 27374 Visselhövede hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Bleckwedel der Gemeinde Visselhövede, Flur 11, Flurstücke 26/3, 26/5 und 34/1.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 27.10.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

**Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5
des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG)**

der Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat, und
der Landkreis Stade, vertreten durch den Landrat,

treffen nachfolgende Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade (nachfolgend: Beteiligte) bilden für den Fall des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer im „Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen“ benannten Tierseuche (Krisenfall) ein gemeinsames Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ). Das gemeinsame Tierseuchenkrisenzentrum kann auch bei weiteren Ereignissen mit erheblicher veterinärrechtlicher Bedeutung aktiviert werden.

**§ 2
Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ)**

Zuständig für die Einrichtung des TSKZ ist der Landkreis, in welchem der Krisenfall zuerst auftritt (federführender Landkreis).

Der federführende Landkreis stellt hierfür die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Arbeitshilfen, die für den Betrieb des TSKZ erforderlich sind, zur Verfügung.

Die Leitung des TSKZ obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten des federführenden Landkreises. Er beruft den Krisenstab ein. Sofern der Krisenfall das Gebiet anderer Beteiligter betrifft, sind Vertreter der betroffenen Beteiligten in den Krisenstab zu berufen.

Die fachliche Leitung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes des federführenden Landkreises.

Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem ursprünglich betroffenen Landkreis in einen oder mehrere Nachbarlandkreise des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete TSKZ bestehen. Der Krisenstab wird entsprechend erweitert. Einvernehmlich können Sitz und Leitung des TSKZ geändert werden.

**§ 3
Krisenfall, Zuständigkeiten**

Beim Eintritt eines Falls nach § 1 der Vereinbarung obliegen die notwendigen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung dem Leiter des TSKZ. Er ist insoweit auch für das Gebiet der vom Krisenfall betroffenen übrigen beteiligten Landkreise befugt und zuständig. Die Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen und Anordnungen des federführenden Landkreises im Krisenfall umzusetzen. Die übrigen gesetzlichen Zuständigkeiten der Landkreise bleiben unberührt.

**§ 4
Gegenseitige Unterstützung**

Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des TSKZ wird der federführende Landkreis auf Anforderung des Leiters des TSKZ durch die Beteiligten personell und in sächlicher Hinsicht unterstützt. Der personelle und sächliche Bedarf wird durch den Leiter des TSKZ festgestellt.

Die personelle Hilfsleistung kann durch (Teil-)Abordnung von Personal nach § 31 NBG oder nach § 4 TVöD oder in Amtshilfe erfolgen.

Während der Abordnung unterstehen die Beamten und Beschäftigten in fachlicher Hinsicht der Weisung des Leiters des TSKZ.

Die sächliche Unterstützung erfolgt durch Zurverfügungstellung von bei den Beteiligten vorrätig gehaltenen Materialien (Verbrauchsgegenständen) und Geräten (Gebrauchsgegenständen), die bei Bedarf angefordert werden können.

§ 5 Vorbereitung

Die Beteiligten treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im Krisenfall das TSKZ im Sinne der Anforderung des „Bundesmaßnahmenkatalogs Tierseuchen“ unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard (wird durch die ständige Arbeitsgruppe nach § 8 festgelegt) einrichten zu können.

Die Beteiligten erstellen spezifische Organigramme, Alarmierungs- und Ablaufpläne, stimmen diese ab und tauschen diese aus.

Die Beteiligten verpflichten sich, die zur Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen notwendigen Daten auf der Basis ihrer eigenen Systeme so zu erfassen, aufzubereiten, zu aktualisieren, zu optimieren und aufeinander abzustimmen, dass sie im Krisenfall kurzfristig gemeinsam und EDV-gestützt genutzt werden können.

Die Beteiligten verpflichten sich Verbrauchs- und Gebrauchsmittel vorrätig zu halten.
Über Art und Umfang verständigen sich die Beteiligten in Anlehnung an die Liste der Bundes Task-Force. Die Beteiligten tauschen Materiallisten zweimal jährlich untereinander aus.

§ 6 Bereitschaft

Im Hinblick darauf, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und amtlichen Tierärztinnen/Tierärzte eine Grundvoraussetzung der effektiven Tierseuchenbekämpfung darstellt, richten die Beteiligten eine Erreichbarkeit auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten ein.

§ 7 Kostenregelung, Schadensregelung

Die Beamten und Beschäftigten erhalten ihre Dienstbezüge/Entgelte während der Zeit der Abordnung weiter von ihrer Anstellungsbehörde; eine Erstattung erfolgt nicht.

Die Gewährung von Beihilfen und die Unfallfürsorge gem. § 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz erfolgt weiter durch die Anstellungsbehörden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und den Ersatz von Sachschäden gem. § 96 NBG. Eine Erstattung von Reisekosten, Trennungsgeld und der Ersatz von Sachschäden erfolgt nicht.

Ein Ersatz bzw. eine Erstattung für angefordertes Verbrauchsmaterial findet nicht statt. Soweit angeforderte Geräte in einem Wert von über 400 € beschädigt oder zerstört werden, sind diese durch die Beteiligten zu ersetzen, in deren Gebiet es zum Schaden kam.

Alle anderen im Krisenfall anfallenden Kosten werden zwischen den Beteiligten im Einzelfall nach Beendigung der Krise nach dem jeweiligen Umfang der Betroffenheit am Krisenfall aufgeteilt. Sofern einer der Beteiligten den Katastrophenfall ausruft, findet mit diesem Beteiligten keine Aufteilung der Kosten statt.

§ 8 Weiterentwicklung und Übungen

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinsamen TSKZ tagt eine ständige Arbeitsgruppe unter der Leitung eines gemeinsam festgelegten Landkreises mindestens zweimal jährlich.

Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame Tierseuchenübung durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sobald mehr als ein Beteiligter kündigt, wird die Zweckvereinbarung aufgelöst. Mit der Kündigung entfällt die Übertragung der Zuständigkeit nach § 3 von oder auf den Beteiligten, der gekündigt hat. Bei einer Auflösung entfallen alle Übertragungen der Zuständigkeit. Eine Kündigung oder Auflösung ist erst nach Beendigung eines jeweils aktuell bestehenden Krisenfalls möglich.

Cuxhaven, den 01.07.2009

Landrat Bielefeld
Landkreis Cuxhaven

Landrat Dr. Mielke
Landkreis Osterholz

Landrat Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Landrat Roesberg
Landkreis Stade

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde am 10.09.2009 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration unter dem Aktenzeichen 32.26-01610/4027 genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 27. Oktober 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
Peimann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 29.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	433.700	---	7.129.900	7.563.600
die Ausgaben	433.700	---	7.129.900	7.563.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	459.400	---	2.212.500	2.671.900
die Ausgaben	459.400	---	2.212.500	2.671.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, den 29.09.2009

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.10.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Oktober 2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 973) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 25.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

§ 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungsperson durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Breddorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind trocken ist.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März zum Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen ist in jedem Falle die Entscheidung über die Aufnahme in den Kindergarten dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In dem Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertreter und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in dem Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
 - a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr (2,5 Stunden)
 - c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Stunden)
- (2) Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	ab 22. Dezember bis einschl. 06. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 22 Arbeitstage

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.
 - a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

			vormittags 20 Stunden
Bemessungseinkommen			Elternbeitrag
EUR		EUR	EUR
	bis	1.380,-	65,-
1.381,-	bis	1.636,-	71,-
1.637,-	bis	1.891,-	82,-
1.892,-	bis	2.147,-	91,-
2.148,-	bis	2.403,-	104,-
2.404,-	bis	2.659,-	117,-
mehr als		2.659,-	132,-

Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr

			vormittags 20 Stunden
Bemessungseinkommen			Elternbeitrag
EUR		EUR	EUR
	bis	1.380,-	98,-
1.381,-	bis	1.636,-	108,-
1.637,-	bis	1.891,-	122,-
1.892,-	bis	2.147,-	135,-
2.148,-	bis	2.403,-	155,-
2.404,-	bis	2.659,-	175,-
mehr als		2.659,-	200,-

b) Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr - 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr - 13.00 Uhr)
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit im Monat erhoben, die dauerhaft in Anspruch genommen wird.

c) Flexible Öffnungszeiten
Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr - 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr - 13.00 Uhr)
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteufter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres oder nach Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Haftungsausschuss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Breddorf vom 01.08.1990 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Breddorf, den 25.08.2009

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.300	0	13.591.600	13.634.900
die Ausgaben	43.300	0	13.591.600	13.634.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	14.500	3.980.000	3.965.500
die Ausgaben	0	14.500	3.980.000	3.965.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 935.600 € um 127.600 € vermindert und damit auf 808.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 620.000 € um 730.000 € erhöht und damit auf 1.350.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchst-betrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Scheeßel, den 24. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.10.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 31. Oktober 2009

Gemeinde Scheeßel
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der am Donnerstag, den 10. Dezember 2009, um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollständigkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder des Zweckverbandes
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 20. Oktober 2009
- 3 Bekanntgabe, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 20. Oktober 2009

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.